

Schuldarten

stimmte subjektive Beziehung zwischen der Person des Straftäters und den vom sozialistischen Strafrecht gesetzten oder sanktionierten Verhaltensanforderungen an den Bürger in bezug auf eine von ihm verübte Tat. S. ist also nur als tatbezogenes Wechsel Verhältnis zwischen Individuum und sozialistischer Gesellschafts- und Rechtsordnung zu verstehen, das sich als subjektiv und verantwortungsloses Entscheiden des Individuums zu strafrechtswidrigem Verhalten darstellt (Einzeltat-schuld).

Schuldarten: sind -> *Vorsatz* und —► *Fahrlässigkeit*

Schuldfähigkeit: Gesamtkomplex persönlicher Voraussetzungen jugendlicher Rechtsverletzer, der die Fähigkeiten kennzeichnet, persönliches Verhalten gem. den in der sozialistischen Gesellschaft gültigen Normen und Regeln des Zusammenlebens zu regulieren. S. ist eine spezielle Kennzeichnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher (—► *Jugendalter*), die durch den § 66 StGB geregelt wird und gemäß § 69 StPO in jedem Strafverfahren gegen Jugendliche ausdrücklich durch die Gerichte zu prüfen ist.

Die Prüfung der S. läuft im Grundsatz auf die Feststellung hinaus, ob ein jugendlicher Rechtsverletzer tat- und tatzeitbezogen über die subjektiven Voraussetzungen verfügte, sich gemäß Entwicklungs- und Erkenntnisstand übereinstimmend mit gültigen gesellschaftlichen Verhaltensnormen entscheiden zu können. Im Unterschied zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit bzw. deren Verminderung (§§ 15, 16 StGB) bezieht sich die Prüfung der S. (§ 66 StGB) auf aufholbare Entwicklungsrückstände in psychischer und körperlicher Hinsicht. Ist die S. auszuschließen, ent-

stehen dem jugendlichen Rechtsverletzer keinerlei Rechtsfolgen, weil seine gesellschaftswidrigen Handlungen analog deliktischen Handlungen von Kindern zu betrachten sind. Die Prüfung der S. erfolgt übereinstimmend mit dem Strafrechtsgrundsatz, wie er im Prinzip der persönlichen Verantwortlichkeit von Rechtsverletzern formuliert ist. Sie läßt demnach nur Alternativurteile zu, die streng tatbezogen zu bewerten sind. Sämtliche mit der Schuldgraduierung zusammenhängenden Fragen, insbesondere die Wertung der Gesamtumstände der Entwicklung, werden hingegen durch § 65 StGB geregelt und sind streng von der Prüfung der S. zu unterscheiden.

Übersteigt die besondere Lage der Umstände Sach- und Fachkunde der Mitarbeiter der Sicherheits- und Justizorgane, die S. festzustellen, beziehen sie Expertisen von Sachverständigen in ihre Entscheidungen ein. Die besten Voraussetzungen, Gutachten zur S. Jugendlicher zu erarbeiten, haben Diplom-Psychologen, die ein umfangreiches Zusatzwissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Forensischen Psychologie (—► *Gerichtspsychologie*) besitzen.

Es ist auf die Prüfung von drei wesentlichen Seiten des Entscheidungsverhaltens Jugendlicher zu orientieren: Normenkenntnis, verstanden als Informiertsein über die wesentlichen hinter den Strafrechtsnormen liegenden gesellschaftlichen Normen; Normen Verbindlichkeit, verstanden als Übernahme der Normenkenntnisse in den Bestand der Denk- und Verhaltensgewohnheiten; Fähigkeiten zum Folgenabwägen, verstanden als persönliche Voraussetzungen sowohl für die Gesellschaft als auch für den Rechtsverletzer selbst, die aus der Rechtsverletzung entstehenden Konsequenzen (einschl. zu erwartender Sanktionen) folgenkritisch zu er-